

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 02/0038	
69 - Amt Stadt als Lebensraum			Datum: 22.01.2002	
Bearb.	: Frau Rimka	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: /ke		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr
Stadtvertretung

21.02.2002
26.03.2002

Flächennutzungsplan Norderstedt - 45. Änderung -; Gebiet: "Friedrichsgabe-Nord", südlich Schleswiger Hagen, östlich der Stadtgrenze, westlich der AKN-Trasse, nördlich der Kleingartenanlage Friedrichsgabe; hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Zu dem seit dem 15.06.1984 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Norderstedt wird die 45. Änderung aufgestellt.

Der Geltungsbereich der 45. Änderung, Gebiet : “ Friedrichsgabe-Nord” , umfasst den Bereich zwischen Schleswiger Hagen im Norden, Stadtgrenze im Westen, AKN-Trasse im Osten und Kleingartenanlage Friedrichsgabe im Süden.

Planungsziele sind :

- Erweiterung des Gewerbegebietes Friedrichsgabe-Nord durch Ausweisung einer gewerblichen Baufläche südlich der Quickborner Straße
- Erweiterung der Wohnbau- und Gemischten Bauflächen südlich des Kreuzungsbereiches Quickborner Straße/ Waldbühnenweg/ AKN-Haltepunkt
- Sicherung der Wohnfunktion an der Quickborner Straße (westlicher Abschnitt)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------

- Schaffung von Sonderbauflächen westlich der K 113
- Sicherung der in Ost-West-Richtung verlaufenden Nebengrünverbindungen nördlich und südlich der Quickborner Straße
- Sicherung der Hauptgrünverbindung vom Südwesten, Bereich des Staatsforstes Rantzau, nach Norden entlang der AKN-Trasse Richtung Haslohfurth
- Sicherung einer Grünfläche zwischen Umspannwerk und K 113

Weiterhin wird die planfestgestellte K 113 als überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/ Stadtvertreter von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Sachverhalt

Der wirksame FNP trifft für den Geltungsbereich der 45. Änderung folgende Darstellungen :

- Fläche für Versorgungsanlagen : Umspannwerk nördlich der Straße Beim Umspannwerk
- Gewerbliche Baufläche südlich der Straße Beim Umspannwerk
- Gemischte Baufläche südlich und nördlich der Quickborner Straße
- Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr nördlich der Quickborner Straße
- Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage zwischen der gemischten Baufläche südlich und nördlich der Quickborner Straße und der gewerblichen Baufläche südlich der Straße Beim Umspannwerk
- Fläche für die Landwirtschaft im Süden
- Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten östlich Waldbühnenweg
- Flächen für Bahnanlagen westlich der AKN-Trasse
- Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage westlich der AKN
- Hochspannungsleitungen

Mit der 45. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung des ca. 137 ha großen Gebietes geschaffen werden.

Die Möglichkeiten bzw. Voraussetzungen zur Durchführung eines Teiländerungsverfahrens des Flächennutzungsplanes und ggf. des Landschaftsplanes wurden in einem gemeinsamen Gespräch mit Vertretern des Innenministeriums, und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten geklärt.

Die geplante Änderung hat keine Auswirkungen auf andere Teile des Stadtgebietes, die eine gleichzeitige Überarbeitung des F-Planes in sonstigen Bereichen erfordert.

B-Pläne können im Übrigen im Parallelverfahren entwickelt werden.

Es wurde darauf hingewiesen, dass jedoch auf F-Plan-Ebene möglichst viele Informationen zu dem Thema Landschaft aufgeführt werden sollen, da es sich um eine Abweichung vom Landschaftsplan handelt, die ausreichend zu begründen ist.

Die Genehmigung der F-Plan-Änderung erfolgt durch das Innenministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten. Das Benehmen ist erforderlich, weil vom alten Landschaftsplan abgewichen wird.

Gegen eine Abweichung vom Landschaftsplan von 1978 gemäß § 6 Abs. 4 LNatSchG bestehen bei ausreichender Begründung keine Bedenken.

Es wurde davon ausgegangen, dass die parallel zu den B-Plänen aufzustellenden Grünordnungspläne alle landschaftsplanerischen Themen abarbeiten werden.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

In diesem Bereich soll das vorhandene Gewerbegebiet Friedrichsgabe-Nord durch Ausweisung einer gewerblichen Baufläche südlich der Quickborner Straße sowie eines Sondergebietes Fachmarkt (Nicht zentrenrelevante Sortimente) westlich der K 113 ergänzt werden.

Gleichzeitig sollen die Wohnbau- und gemischten Bauflächen südlich des Kreuzungsbereiches Quickborner Straße/ Waldbühnenweg/ AKN-Haltepunkt erweitert ; die Wohnfunktion an der Quickborner Straße (westlicher Abschnitt) gesichert werden.

Die in Ost-West-Richtung verlaufenden Nebengrünverbindungen nördlich und südlich der Quickborner Straße sollen ebenso wie eine Hauptgrünverbindung vom Südwesten (Bereich des Staatsforstes Rantzau) nach Norden entlang der AKN-Trasse Richtung Haslohfurth und eine Grünfläche zwischen Umspannwerk und K 113 gesichert werden.

Das Änderungsverfahren zum FNP soll parallel zum Rahmenplanverfahren Friedrichsgabe-Nord eingeleitet und durchgeführt werden.

Anlage(n)

1. Übersichtsplan mit Darstellung des Geltungsbereiches der 45. Änderung FNP
2. Auszug wirksamer FNP '84 mit Darstellung des Geltungsbereiches der 45. Änderung FNP

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------